



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision der

Wasserwerke Lipperbruch und Fichten

vom 20.05.2021

Betreiber: Stadtwerke Lippstadt GmbH
Standort: Ringstraße 62, 59558 Lippstadt-Lipperbruch
Pirschweg, 59558 Lippstadt-Lipperode

Die Stadtwerke Lippstadt GmbH betreibt an den o. g. Standorten die Wasserwerke Lipperbruch und Fichten. Die Wasserwerke dienen der Wasseraufbereitung von Grundwasser zu Trinkwasser.

Datum der Überwachung:	20.05.2021
Vor-Ort-Aufwand (einschl. angefallene Fahrzeit):	9,0 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	5,0 Personenstunden
Gesamtaufwand:	14 Personenstunden

(inkl. d. Überwachung d. Wasserwerks Eikeloh)

Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:	keine

Medienübergreifende Überwachung mit dem Schwerpunkt:

- Nebenbestimmungen
- Anlagen (ABA, AwSV)

Grundlage der Überwachung:

- § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 93 Landeswassergesetz NRW
- Erlaubnisbescheide

Ergebnis der Überwachung:

- Geringfügige Mangel

Veranlasste Maßnahmen:
Nachweise über:

- Anordnung der Montage des bestellten Umbaus für die Abfüllanlage am AwSV-Abfüllplatz
- Die am Abfüllplatz sichtbar angebrachte Betriebsanweisung
- Die Bestellung von AwSV-Auffangwannen für den Vorlagebehälter im Wasserwerk Fichten
- Die Vergabe des Auftrags zur Abnahme der AwSV-Anlagen (Inbetriebnahmeprüfung Betankungsplatz, Abfüllplatz, Misch- und Dosierstationen im Wasserwerk Lipperbruch, Misch- und Dosierstationen im Wasserwerk Fichten)
- Die Erfüllung des § 49 Abs. 3 AwSV für sämtliche eingesetzten Auffangwannen (Auffangvolumen muss Gesamtvolumen der Behälter entsprechen)
- Die Beseitigung der im Inspektionsbericht der Fa. Lönne für den Leichtflüssigkeitsabscheider genannten Mängel
- Gesamtanlagenbeschreibung gem. § 43 AwSV
- Die Kalibrierungen der Wassermengenmessenrichtungen, inkl. eines kurzen Erläuterungsberichtes

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.